



## Geschäftsordnung für den Vorstand

### Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

### Sprachregelung

Wenn im Text bei Funktionsbezeichnungen allein die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle 3 in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

### § 1 Verfahrensfragen

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach §9 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

### § 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
2. Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in Absatz 1 bleibt hiervon unberührt:
3. Der **Präsident** ist zuständig für:
  - 3.1. Die Führung, Koordination und Repräsentation des Vereins.
  - 3.2. Für die Einberufung zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen inklusive Sitzungsleitung und Berichterstattung.
  - 3.3. Den Schriftverkehr mit Behörden und den geschäftsführenden Schriftverkehr, der die Unterschrift des Präsidenten erfordert.
  - 3.4. Kommunikation mit anderen Vereinen und Verbänden.
  - 3.5. Gegebenenfalls die Einladung des erweiterten Vorstandes zu Sitzungen.
  - 3.6. Die Protokollverwaltung.
  - 3.7. Die Koordination und Bildung von Unterverbänden des MFD BD e.V., sowie die Partnerschaftsverträge mit Partnerschaftsvereinen.
4. Der **Vizepräsident** ist zuständig für:
  - 4.1. Die Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall.
  - 4.2. Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf das Q-Logo.
  - 4.3. Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge für Verdienstmedaillen.
  - 4.4. Mitgliedernanfragen.

5. Der **Schriftführer** ist zuständig für:
  - 5.1. Die Führung der Protokolle und Vorlage der Protokolle beim Präsidenten.
  - 5.2. Die Erstellung von Sitzungseinladungen und sonstigen Schriftstücken auf Anweisung des Präsidenten.
  - 5.3. Protokollführung und Erstellung des Protokolls bei Mitgliederversammlungen.
  - 5.4. Weiterleitung der erstellten Protokolle von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen innerhalb von 14 Tagen an den Präsidenten.
  
6. Der **Schatzmeister** ist zuständig für:
  - 6.1. Den Zahlungsverkehr, die Buch- und Rechnungsführung, insbesondere die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen.
  - 6.2. Die jährliche Beitragserhebung.
  - 6.3. Die Mitgliederbetreuung in Form der Datenpflege.
  - 6.4. Rechnungserstellung.
  - 6.5. Alle weiteren Aufgaben werden über die Geschäftsordnung Mitgliedschaft sowie Beitrags- und Kassenwesen geregelt.
  
7. Der **Vizeschatzmeister** ist zuständig für:
  - 7.1. Die Vertretung des Schatzmeisters im Verhinderungsfall.
  - 7.2. Die Verwaltung und Versendung der Infobroschüren und Vereinsartikel.
  - 7.3. Die Kontrolle der Finanzlage des Vereines in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.
  - 7.4. Erstellung von Mitgliedsausweisen und Versand der Unterlagen an Neumitglieder.
  
8. Der **Ausstellungsleiter** ist zuständig für:
  - 8.1. Koordination und Management der bundesdeutschen Ausstellung.
  - 8.2. Auswahl der Preisrichter nach Rücksprache mit dem Vorstand.
  - 8.3. Eigenständige Einteilung der gewählten Preisrichter für die zu richtenden Tiere auf der bundesdeutschen Ausstellung.
  - 8.4. Einstellung und Betreuung der bundesdeutschen Ausstellung im Eventmanager.
  - 8.5. Die Koordination zwischen Bundesvorstand und Standardkommission.
  
9. Der **Pressewart** ist zuständig für:
  - 9.1. Die vereinsbetreffende Pressearbeit.
  - 9.2. Die Betreuung der Presse auf der bundesdeutschen Ausstellung.
  - 9.3. Die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Chefredakteur und den Redakteuren der verbandseigenen Zeitschrift.
  - 9.4. Unterstützung des Vizepräsidenten bei Mitgliederanfragen.
  
10. Der Gesamtvorstand nach dem Ressortprinzip ist zuständig für:
  - 10.1. Pflege und Betreuung der bundeseigenen Website.
  - 10.2. Pflege und Betreuung des Eventmanagers.
  - 10.3. Betreuung und Verwaltung des Bundeslagers.
  - 10.4. Akquise in Rahmen des Sponsorings.

### **§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall (Vertretung nach § 26 BGB)**

1. Gemäß § 9 der Satzung wird der Bundesverband durch den Präsidenten allein, durch alle übrigen Bundesvorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die übrigen Bundesvorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Zwei Vorstandsmitglieder können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
3. dies mit dem Präsidenten ausdrücklich vereinbart ist,
4. ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Präsident durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.
5. Kann ein Vorstandsmitglied die unter §2 aufgeführten internen Aufgaben sowie ihm explizit zugeordnete Aufgaben der Vereinsgeschäfte aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Regelung:
6. Der Präsident wird vertreten durch den Vizepräsidenten.
7. Der Vizepräsident wird vertreten durch den Schatzmeister.
8. Der Schriftführer wird vertreten durch den Pressewart.
9. Der Schatzmeister wird vertreten durch den Vizeschatzmeister.
10. Der Vizeschatzmeister wird vertreten durch den Schatzmeister.
11. Der Ausstellungsleiter wird vertreten durch den Vizepräsidenten.
12. Der Pressewart wird vertreten durch Schriftführer

### **§ 4 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden können, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Diese werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Tagesordnung wird schriftlich bei Beginn der Sitzung vorgelegt.
2. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich erfolgen.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
6. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
7. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist (Verdacht der Befangenheit), dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident oder bei dessen Befangenheit der Vizepräsident.
8. Alle ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht.
9. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
10. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
11. Das Protokoll ist vom dem/der Präsidenten/in und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, dieses und seine Inhalte sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
13. Vorstandsmitglieder unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.
14. Sollte eine Sitzung einen Zeitrahmen von über 6 Stunden überschreiten, so können die anwesenden Sitzungsteilnehmer eine Verpflegung in Anspruch nehmen.

## **§ 5 Berufung von Ausschüssen**

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 10 der Satzung Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
3. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.02.2022 in Kraft.

Für den Bundesvorstand:

**S. Köhler**

Saskia Köhler

(Präsident des MFD BD e.V.)